OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000483/4/BL

Datum:
Linz, 12. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des B A L, S, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, vom 06.08.2021, GZ: BHRO/919130222658/19, wegen Übertretung des Tiertransportgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.08.2021, GZ: BHRO/919130222658/19, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) wegen Übertretung des § 21 Abs 1 Z 18 Tiertransportgesetz in Verbindung mit Art 8 Abs 1 VO (EG) 1/2005 verhängt, da am 28.10.2019 um 8:45 Uhr im Zuge einer polizeilichen Kontrolle festgestellt wurde, dass der Anhänger (Kennzeichen: x) zum Transport von Tieren nicht mittels deutlich lesbarer und sichtbarer Beschilderung versehen war.

I.2. Dagegen erhob der Bf die mit 10.09.2021 datierte Beschwerde. Diese wurde persönlich am 16.09.2021 bei der belangten Behörde abgegeben und langte damit an diesem Tag ein.

I.3. In weiterer Folge legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor (eingelangt am: 16.09.2021), ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt inklusive der im Akt befindlichen Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments (RSb) und der Übernahmebestätigung. Weiters wurde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und dem Bf mittels Verspätungsvorhalt vom 22.09.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 VwGVG eine öffentlich mündliche Verhandlung entfallen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Das angefochtene Straferkenntnis (datiert mit 06.08.2021) wurde bei der Post Geschäftsstelle N, M, hinterlegt, nachdem bei der Wohnadresse des Bf am 10.08.2021 eine Hinterlegungsbenachrichtigung in die Abgabeeinrichtung eingelegt worden war. Das Straferkenntnis wurde ab 11.08.2021 zur Abholung bereitgehalten. Am 20.08.2021 behob die Ehegattin dieses hinterlegte Dokument für den Bf.
Die dagegen erhobene Beschwerde langte am 16.09.2021 bei der belangten Behörde (durch persönliche Abgabe) ein.

Auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.09.2021 gab der Bf an, dass seine Ehegattin für ihn das gegenständliche Straferkenntnis beim Postamt abholte und er aufgrund schwerer gesundheitlicher Probleme die Beschwerde erst am 16.09.2021 verfassen konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 17 Abs 1 ZustG regelt, dass ein Dokument, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen ist.

Gemäß § 17 Abs 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2. Im vorliegenden Fall wurde das angefochtene Straferkenntnis per RSb-Brief versendet und – nachdem die entsprechende Verständigung in die Abgabeeinrichtung eingelegt worden war – beim zuständigen Postamt hinterlegt. Das Dokument war ab 11.08.2021 zur Abholung bereit. Gemäß § 17 Abs 3 ZustG galt das angefochtene Straferkenntnis somit am Mittwoch, dem 11.08.2021 als zugestellt. Die Ehegattin des Bf hat das Straferkenntnis am 20.08.2021 – somit neun Tage nach Beginn der Abholfrist – übernommen. Dieser Umstand wurde vom Bf mit E-Mail vom 08.10.2021 auch bestätigt. Der Bf konnte daher rechtzeitig von der Zustellung Kenntnis erlangen, zumal die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (wie auch der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses zu entnehmen ist) vier Wochen beträgt und dem Bf somit noch eine ausreichend lange Beschwerdefrist zur Verfügung stand. Es ist nicht erforderlich, dass dem Empfänger in den Fällen einer Zustellung durch Hinterlegung stets die volle Frist für die Erhebung eines allfälligen Rechtsmittels zur Verfügung stehen muss (vgl VwGH 22.6.2020, Ra 2019/01/0117; VwGH 28.10.2020, Ra 2020/01/0144, mwN).

Im Sinne des § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG iVm § 32 AVG endete die vierwöchige Beschwerdefrist am Mittwoch, 08.09.2021. Der Bf übergab seine Beschwerde am Donnerstag, 16.09.2021, und somit außerhalb der Beschwerdefrist, der belangten Behörde. Die Beschwerde wurde daher verspätet eingebracht.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22.09.2021 wurde dem Bf mittels Verspätungsvorhalt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit E-Mail vom 08.10.2021 brachte der Bf „schwere gesundheitliche Probleme“ vor – die ihn nach seinen Angaben daran gehindert hätten – eine Beschwerde zu verfassen.
Da damit aber keine Ortsabwesenheit geltend gemacht oder belegt wurde und die Kenntnisnahme des hinterlegten Schriftstückes nach Abholung durch die Ehegattin am 20.08.2021 tatsächlich erfolgt ist, war die erst am 16.09.2021 eingebrachte Beschwerde verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Zustellung und Fristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang